OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652894/12/MK

Datum:
Linz, 15. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von A__, X-Strasse vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwalt, Y-Strasse gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 19.06.2023, GZ: BHGMVerk-2021-509553/29-Sta, betreffend die Beibringung eines Facharztbefundes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 19.06.2023, GZ: BHGMVerk-2021-509553/29-Sta, wurde Frau A__, X-Strasse (in der Folge: Beschwerdeführerin – kurz: Bf), die Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides gemäß § 24 Abs. 4 Führerscheingesetz (FSG) aufgetragen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass im Zuge einer (behördlich aufgetragenen) Blutuntersuchung die Substanz Tetrahydrocannabinol (THC) im mittleren Bereich (0,36 ng/mg) nachgewiesen worden sei. Eine amtsärztliche Beurteilung dieses Umstandes habe die Erforderlichkeit des dann aufgetragenen Facharztbefundes ergeben, da im hier vorliegenden Zusammenhang begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen entsprechend der zitierten Gesetzesbestimmung vorliegen würden.

I.2. In der gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde vom 13.07.2023 führt die Bf aus, dass der bekämpfte Bescheid keine fachliche Begründung für die Erforderlichkeit einer neuerlichen psychiatrischen Stellungnahme enthalte, da die zuletzt vorgelegte weniger als 12 Monate zurückliege. Auf Nachfrage bei der bB wurde der Bf mitgeteilt, dass es seitens der bB „noch eine Frage an den psychiatrischen Sachverständigen“ gebe, welche der Bf in einem verschlossenen Brief an diesen mit der Bitte um Weiterleitung übergeben worden sei, der die Bf auch nachweislich entsprochen habe. Nach Rückfrage mit der bB sei der Bf mitgeteilt worden, dass eine vollständige psychiatrische Stellungnahme nicht mehr erforderlich sei.

I.3. Am 22.01.2024 wurde unter Beiziehung einer Amtssachverständigen für Medizin eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in der nach Erörterung der Sach- und Rechtslage vereinbart wurde, dass die Bf eine ergänzende psychiatrische Stellungnahme zur Frage des Konsumverhaltens (selbstproduzierte Hanfcreme) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der letzten Haaranalyse sowie eine neuerliche Haaranalyse vorlegen werde.

I.4. Am 19.03.2024 (Einlangen) wurden HNO-fachärztliche Befunde zu einem Kehlkopfleiden der Bf übermittelt.

I.5. Mit Eingabe der Bf vom 27.03.2024 wurde seitens der Bf mitgeteilt, dass der befasste Facharzt für Psychiatrie der Bf nach dem Ersuchen um ergänzende

fachliche Beurteilung iSd Verhandlungsergebnisses dieser mitgeteilt habe, keine weitere Stellungnahme abzugeben.

Seitens der Bf wurde demzufolge um Entscheidung auf Grund der Aktenlage ersucht.

I.6. Eine daraufhin eingeholte abschließende amtsärztliche Beurteilung ergab, dass infolge der nicht beigebrachten Unterlagen eine Gutachtenserstellung nicht möglich sei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Einholung ergänzender Unterlagen. Auf der Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt iSd obigen Ausführungen fest. Im Besonderen bedurfte es – darauf basierend – eines nachzollziehbaren Nachweises der festgestellten Suchtmittelbelastung alleine durch die Verwendung einer selbst hergestellten Hanfcreme. Auf Grund der allgemeinen Erfahrungswerte im einschlägigen Zusammenhang liegen Analysewert wie im hier vorliegenden Bereich nicht innerhalb des zu erwartenden Rahmens.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

III.1. Die hier maßgebenden Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. […] Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

[…].“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Im Sinne der obigen gesetzlichen Bestimmung sind Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen die Voraussetzung für die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung bzw. in weiterer Folge für eine Anordnung der Vorlage der für eine Gutachtenserstellung durch den Amtsarzt erforderlichen Unterlagen.

Rechtliche Grundlage für eine Beschwerde gegen die oben dargestellten Anordnungen kann also nur die Frage des Vorliegens begründeter Bedenken iSd § 24 Abs. 4 FSG sein, was in der hier vorliegenden Beschwerde argumentativ auch mit der Begründung der Verwendung einer selbst hergestellten Hanfcreme vorgebracht wurde.

Die Bedenken ergeben sich aber – wie oben bereits dargestellt – fachlich schlüssig aus dem Umstand, dass ein THC-Wert von 0,36 ng/mg im mittleren Bereich von feststellbaren Konzentrationen anzusiedeln ist, der in der Regel nur bei wiederholtem Konsum einschlägiger Substanzen erreicht wird und durch die Anwendung einer Creme vorab nicht zu erklären ist. Dies ist insbesondere aus dem Gesamtbild der Analyse vor dem Hintergrund der anwendungsspezifischen Eintragungspfade in den Körper abzuleiten.

Annahmen wie diese sind im Beweisverfahren individuell widerlegbar. Gerade das ist aber seitens der Bf trotz ursprünglichen Einverständnisses im Ergebnis unterblieben. Aus eben diesem Grund blieb das Beschwerdevorbringen unbegründet.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist – da im Wesentlichen eine Einzelfallprüfung vorzunehmen war – die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger